

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegefuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 80.

Leipzig, Freitag den 8. April 1904.

71. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Da sich über die Auslegung des § 26 des Verlagsrechts vom 19. Juni 1901 weit auseinandergehende Anschauungen geltend machen, hat der Vorstand des Börsenvereins den Vereinsausschuß um Erstattung eines Gutachtens ersucht, das nunmehr vorliegt, und dem sich der unterzeichnete Vorstand hiermit ausdrücklich anschließt.

Indem wir das Gutachten des Vereinsausschusses zur Kenntnis der Mitglieder des Börsenvereins bringen, veröffentlichen wir zugleich drei weitere Gutachten zur Sache, die die Herren Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz, Professor Dr. Allfeld in Erlangen und Oberamtsrichter a. D. Dr. Vielesfeld in Rehl auf Ersuchen des Vorstandes des Börsenvereins und des Vereinsausschusses erstattet haben.

Leipzig, den 8. April 1904.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Albert Brodhaus. Dr. Wilhelm Ruprecht. Rudolf Winkler.
Dr. Ernst Bollert. Alexander Franke. Bernhard Hartmann.

1. Gutachten

des Vereinsausschusses des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dem Vereinsausschuß lagen folgende Fragen zur Beantwortung vor:

1. Verstößt ein Sortimenter gegen die Satzungen (§ 3 Z. 5),
2. Verstößt ein Verleger gegen die guten Sitten im Buchhandel,

a) wenn der Sortimenter mit Erlaubnis des Verlegers die Werke eines bestimmten Autors an diesen selbst oder dessen Zuhörer mit einem höheren als dem nach den Verkaufsbestimmungen des betr. Orts oder Kreises zulässigen Rabatt liefert, und

b) wenn der Verleger auf Grund des § 26 des Verlagsrechts mit dem Autor eine Vereinbarung trifft, daß dessen Werke an die Zuhörer desselben zum Nettopreis geliefert werden.

Zur Benutzung standen die juristischen Gutachten von
a) Rechtsanwalt Dr. Fuld, | erstattet im Auftrag des Vor-
b) Professor Dr. Allfeld, | stands des Börsenvereins,
c) Oberamtsrichter a. D. Dr. Vielesfeld, | erstattet auf Wunsch
des Vorsitzenden des Vereinsausschusses.

Die Fragen an die juristischen Sachverständigen lauteten:

- a) Verstößt ein Autor, der von seinem Verleger auf Grund von § 26 des Verlagsgesetzes die Lieferung von Exemplaren seines Werks zum Buchhändlerpreis verlangt, um sie selbst, gegen den Willen des Verlegers, mit oder ohne Gewinn weiter zu verkaufen, gegen Treu und Glauben, und
- b) verstößt ein Verleger, der auf Grund des Verlagsvertrags einem Autor zwecks Weiterveräußerung über die bedungenen Freiemplare hinaus weitere Exemplare zum Buchhändlerpreis überläßt, durch Abschluß eines derartigen Vertrags gegen die guten Sitten im Buchhandel?

Die Sachverständigen haben die Fragen folgendermaßen beantwortet:

a) Dr. Fuld spricht sich dahin aus, daß die Fragen jeweils nach der Lage des Falles zu beurteilen, aber in der Regel zu bejahen seien.

b) Dr. Allfeld beantwortet Frage a) dahin:
»vorausgesetzt, daß der Verkauf nicht gewerbsmäßig erfolgt: nein.«

Die Frage b) bejaht er.

Dr. Allfeld stellt sich selbst folgende weiteren Fragen:

- 1 a. Verstößt der Autor gegen Treu und Glauben, wenn er vom Verleger die Abgabe von Exemplaren zum Nettopreise an seine Studenten und Hörer gegen Verschleierung dieser Eigenschaft verlangt?